

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 138/96

BESCHLUSS

vom

19. Juni 1997

in dem Rechtsstreit

E [REDACTED] H [REDACTED] GmbH,
S [REDACTED] Straße [REDACTED], L [REDACTED] / T [REDACTED] (Griechenland),
vertreten durch den Geschäftsführer Fred M [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED] F [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

V [REDACTED] eG B [REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Ludwig C [REDACTED],
Klaus G [REDACTED] und Georg H [REDACTED],
D [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Kirchhof,
Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 19. Juni 1997

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 24. Zivilsenats in Darm-
stadt des Oberlandesgerichts Frank-
furt am Main vom 24. Mai 1996 wird
nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Klägerin auferlegt.

Der Streitwert für das Revisionsver-
fahren beträgt 224.000 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be-
deutung auf; die Revision bietet keine Aussicht auf Erfolg
(§ 554 b ZPO). Zwar sind die Bürgschaftserklärungen vom
2. August 1993, die diejenigen vom 21. Juli 1993 ersetzt ha-
ben, mit Rücksicht auf ihren Wortlaut und den darin betonten
Zusammenhang mit den Vorprozessen sowie wegen des Zwecks der
Prozeßbürgschaften dahin auszulegen, daß die Beklagte die Ti-

- 3 -

titelforderungen der Klägerin gegen die - im Handelsregister unter HRB 1211 eingetragene - C F N, Herstellung und Vertrieb GmbH verbürgt hat; diese Gesellschaft hat die eingeklagten Schecks ausgestellt und begeben und ist trotz ihrer Umbenennung bestehengeblieben. Die Klägerin hat jedoch nicht die Verbürgung der Beklagten für Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft als Hauptschuldnerin im Rechtsstreit geltend gemacht. Vielmehr hat die Klägerin ihren Klageanspruch auf einen anderen Streitgegenstand gestützt, indem sie ausdrücklich erklärt hat, sie nehme die Beklagte wegen Bürgschaften für die - im Handelsregister unter HRB 4317 eingetragene - gleichnamige "C 4317" in Anspruch (GA I 74 f, 178, 220). Dazu hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Klägerin gegen diese Gesellschaft keine Titelforderung gehabt habe, die von den Prozeßbürgschaften der Beklagten hätte erfaßt werden können. Auf der Grundlage des von der Klägerin unterbreiteten Streitgegenstandes ist diese tatrichterliche Feststellung rechtsfehlerfrei und bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO). Dagegen ist keine Verfahrensrüge ausgeführt worden.

Brandes

Zugehör

Kirchhof

Ganter

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)